

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	11.05.2021	Entscheidung

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in den Offenen Ganztagschulen (Primarstufe) der Gemeinde Ruppichteroth im Zuge der Corona-Pandemie für den Monat Januar 2021 und gegebenenfalls auch für weitere Monate im Rahmen des laufenden Schuljahres 2020/2021;

hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

- 1.1 Im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie findet derzeit in den Schulen andesweit kein Präsenzunterricht statt (= eingeschränkter Pandemiebetrieb). Dies hat auch Auswirkungen auf die Betreuung von Kindern in den Offenen Ganztagschulen (OGS) dahingehend, dass lediglich eine sogenannte Notbetreuung für einzelne in Frage kommende Kinder erfolgt, welche durch das Kollegium einer jeden Schule in Verbindung mit den Betreuungsteams der OGS gestaltet wird. Das OGS-Angebot in seiner ursprünglichen Form wird im Monat Januar 2021 nicht vorgehalten.
- 1.2 Zur Entlastung der davon betroffenen Familien möchte die Gemeinde Ruppichteroth analog der Verfahrensweise in anderen Kommunen wie auch schon in den Monaten April und Mai 2020 auf die Erhebung der OGS-Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 verzichten (= Erlass).
Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2021 die damit verbundene erforderliche Einwilligung zur hälftigen Übernahme der im Monat Januar 2021 entfallenden Elternbeiträge erteilt.
- 1.3 Die maßgebende OGS-Elternbeitragssatzung der Gemeinde Ruppichteroth vom 18. Juni 2007 eröffnet keine Möglichkeit für die Dauer des Betreuungsverbotes Elternbeiträge aufgrund der zuvor geschilderten besonderen Situation zu erlassen. Gleichzeitig sind bis heute keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.
Daher ist für die Aussetzung der OGS-Elternbeiträge weiterhin grundsätzlich ein Ratsbeschluss erforderlich, der auch die Gestalt eines Dringlichkeitsbeschlusses haben kann.
- 1.4 Die Gemeinde Ruppichteroth verzichtet somit im Rahmen der Festsetzung der OGS-Elternbeiträge auf die vollen Monatsbeiträge Januar 2021 (Fälligkeit 31.01.2021) für den Besuch der Offenen Ganztagschulen einschließlich der darin integrierten „Übermittagsbetreuung“ an den Grundschulen der Gemeinde.
Eine Nachfrage bei den Nachbarkommunen der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis hat ergeben, dass diese gleichfalls verfahren haben bzw. werden.

Wenn man die Sollstellungen für den Monat Januar 2021 zugrunde legt, ergibt sich für die Elternbeiträge ein Minderertrag von insgesamt 19.840 €, der sich wie folgt aufteilt:

Offene Ganztagschule

- | | |
|---|-----------|
| - in der Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth | 9.363 € |
| - im Grundschulverbund Winterscheid Schönenberg | 10.477 €. |

- 1.5 Die Gemeinde Ruppichteroth wird den zuvor dargestellten Sachverhalt im Hinblick auf die Aussetzung der Beitragserhebung für den Monat Januar 2021 den in Frage kommenden Eltern/Erziehungsberechtigten nach Unterzeichnung der mit dieser Verwaltungsvorlage verbundenen dringlichen Entscheidung mitteilen und keine Sollstellung auf den betroffenen Konten vornehmen.

Ergänzend werden die Eltern/Erziehungsberechtigten ebenfalls darüber informiert, dass die privatrechtliche Erstattung der Kosten für das Mittagessen gegenüber der Gemeinde für den Zeitraum der Einstellung des Schulbetriebes ebenfalls entfällt, da keinerlei Essen ausgegeben wurden.

1.6 **Finanzierung**

Wie zuvor unter Ziffer 1.2 dieser Vorlage erwähnt, übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen den entfallenden OGS-Beitrag für Monat Januar 2021 zur Hälfte. Die Gemeinde hat die Erstattung des somit hälftigen Betrages in Höhe von 9.920 € bei der zuständigen Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Der weitere hälftige Beitragsausfall in Höhe von 9.920 € für Januar 2021 geht zu Lasten der Gemeinde.

Das zuständige Landesministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) äußert sich zu den damit verbundenen haushaltsrechtlichen Auswirkungen mit Datum vom 25. Januar 2021 wie folgt:

„Bis zur Bekanntmachung der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Haushaltssatzung dürfen Kommunen ausschließlich in dem von § 82 GO NRW begrenzten Rahmen wirtschaften. Diese Regelung soll die Budgethoheit des Rates sicherstellen, indem ausschließlich die zum Erhalt der gemeindlichen Handlungsfähigkeit (rechtlich) erforderlichen Geschäftsvorfälle durch die Gemeinde geleistet werden dürfen.

Die durch die Kommunen beabsichtigten Erstattungen der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten, Kindertagespflege und dem offenen Ganztag für den Monat Januar stellen Mindererträge dar, die im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 4 NKF-CIG in die Ermittlung der pandemiebedingten Haushaltsbelastung einzubeziehen sind. Da diese in der Haushaltssatzung als außerordentlichen Ertrag einzustellen ist, belasteten die Mindererträge aus der Erstattung der Elternbeiträge das geplante Jahresergebnis nicht.

Aus diesem Grund bestehen keine haushaltsrechtlichen Bedenken, die Elternbeiträge für den Monat Januar im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu erstatten. Dies gilt auch für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben bzw. am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird.,,

- 1.7 Wie dem Betreff zu dieser Vorlage zu entnehmen ist, bittet die Gemeinde darum, die Beschlussfassung zur Aussetzung der Beitragserhebung bei gleicher Corona-Pandemie begründeter Fallkonstellation wie im Monat Januar 2021 auch auf die betreffenden zukünftigen weiteren Monate des laufenden Schuljahres 2020/2021 auszuweiten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde genehmigt die dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) des Bürgermeisters und einer Gemeindevertreterin vom 26. Januar 2021.

Demnach setzt die Gemeinde Ruppichteroth die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der „Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich einschließlich der darin integrierten Betreuungsform Übermittagsbetreuung vom 18. Juni 2007“ für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 Schulgesetz NRW in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Monat Januar 2021 (Fälligkeit 31. Januar 2021) aus. Dieser Erlass betrifft somit die Erhebung von Elternbeiträgen durch die Gemeinde Ruppichteroth im Rahmen der Offenen Ganztagschulen in der Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth und im Grundschulverbund Winterscheid Schönenberg.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstattung des damit verbundenen hälftigen Beitragsausfalls für den Monat Januar 2021 in Höhe von insgesamt 9.920 € termingerecht bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Aussetzung ebenso bei gleicher Corona-Pandemie begründeter Fallkonstellation wie im Monat Januar 2021 auch für die betreffenden zukünftigen weiteren Monate des laufenden Schuljahres 2020/2021 vorzunehmen.

Ruppichteroth, den 26. Januar 2021

Der Bürgermeister

Anhang: 1

Dringliche Entscheidung

gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916.)

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in den Offenen Ganztagschulen (Primarstufe) der Gemeinde Ruppichteroth im Zuge der Coronapandemie für den Monat Januar 2021 und gegebenenfalls auch für weitere Monate im Rahmen des laufenden Schuljahres 2020/2021;

hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Aufgrund des in der Verwaltungsvorlage V/WP15/0029 vom 26. Januar 2021 dargestellten Sachverhaltes beschließt der Bürgermeister der Gemeinde Ruppichteroth mit der unterzeichnenden Gemeindevertreterin:

Demnach setzt die Gemeinde Ruppichteroth die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der „Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich einschließlich der darin integrierten Betreuungsform Übermittagsbetreuung vom 18. Juni 2007“ für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 Schulgesetz NRW in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Monat Januar 2021 (Fälligkeit 31. Januar 2021) aus. Dieser Erlass betrifft somit die Erhebung von Elternbeiträgen durch die Gemeinde Ruppichteroth im Rahmen der Offenen Ganztagschulen in der Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth und im Grundschulverbund Winterscheid Schönenberg.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstattung des damit verbundenen hälftigen Beitragsausfalls für den Monat Januar 2021 in Höhe von insgesamt 9.920 € termingerecht bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Aussetzung ebenso bei gleicher Coronapandemie begründeter Fallkonstellation wie im Monat Januar 2021 auch für die betreffenden zukünftigen weiteren Monate des laufenden Schuljahres 2020/2021 vorzunehmen.

Ruppichteroth, den 26. Januar 2021

Bürgermeister
Mario Loskill

Gemeindevertreterin
Rita Winkler